

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/7302 –**

Pläne zur Einführung eines europäischen Mindestlohnrahmens

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD wurde vereinbart, einen Rahmen für Mindestlohnregelungen in den EU-Staaten zu entwickeln. Im Rahmen einer Grundsatzrede an der Berliner Humboldt-Universität am 28. November 2018 hat der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz diese Überlegungen konkretisiert. Laut seiner Aussage sollten nationale Mindestlöhne mindestens 60 Prozent des Medianlohns, also des mittleren Einkommens, betragen (Quelle: www.zeit.de/politik/deutschland/2018-11/olaf-scholz-europa-rede-finanzminister-eu-populismus-mindestlohn).

Auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat die Pläne der Bundesregierung bestätigt, einen einheitlichen Rechtsrahmen für einen europäischen Mindestlohn schaffen zu wollen. Dieser sollte im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 eingebracht werden (www.moz.de/nachrichten/deutschland/artikel-ansicht/dg/0/1/1689054/).

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte aller Beschäftigten in Deutschland seit 2010 bis heute entwickelt (bitte alle verfügbaren Einkommen einbeziehen)?

Angaben zu Bruttoverdiensten weist das Statistische Bundesamt in den Fachserien zur alle vier Jahre durchgeführten Verdienststrukturerhebung (VSE) aus. Durch die Ausweitung der Erhebung auf die Landwirtschaft und die Einbeziehung von Kleinbetrieben (unter zehn Beschäftigte) sind die Daten ab der VSE 2014 mit den Ergebnissen der Vorerhebungen nicht mehr vergleichbar und werden hier einer Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes mit der Abgrenzung der VSE 2010 entnommen. Die vorliegenden Daten sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Mittlere monatliche Bruttoverdienste (Median) aller Beschäftigten:

Oktober 2010	2.330 Euro
April 2014	2.527 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wird für den April 2014 die Gesamtwirtschaft (also einschließlich Kleinbetriebe und Land- und Forstwirtschaft) zugrunde gelegt, beziffert sich der Median für Beschäftigte insgesamt auf 2 196 Euro pro Monat.

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Median des Bruttostundenlohns aller Beschäftigten in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte alle verfügbaren Einkommen einbeziehen)?

Im April 2014 betrug der Median der Bruttostundenverdienste für alle Beschäftigungsverhältnisse in der Gesamtwirtschaft 14,65 Euro. Entsprechende Angaben zum Median des Bruttostundenverdienstes für 2010 liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten in Deutschland seit 2010 bis heute entwickelt?

Nach Angaben aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit lag der Median des monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes der Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe zum Stichtag 31. Dezember 2017 in Deutschland bei 3 209 Euro. Im Jahr 2010 lag das monatliche Medianentgelt bei 2 704 Euro. Allerdings ist der Vergleich mit den Jahren vor 2011 eingeschränkt. Für methodische Hinweise und weitere Auswertungen zu Medianentgelten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/6067 verwiesen. Eine Zeitreihe kann der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

Tab. 2: Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe

Deutschland

Zeitreihe

Stichtag	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe		
	Insgesamt	darunter	
		mit Angabe zum Entgelt	Median in Euro
	1	2	3
31.12.2010	20.053.820	19.766.328	2.704
31.12.2011	19.780.644	19.530.087	2.802
31.12.2012	19.843.938	19.591.742	2.876
31.12.2013	19.995.227	19.796.201	2.954
31.12.2014	20.245.189	20.048.977	3.024
31.12.2015	20.562.821	20.372.912	3.083
31.12.2016	20.895.291	20.707.738	3.133
31.12.2017	21.271.075	21.069.446	3.209

Hinweise: Ab 2011 Modernisierung des Meldeverfahrens. Vergleichbarkeit mit den Jahren davor eingeschränkt.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Median des Bruttostundenlohns von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte auch die Berechnungsgrundlage angeben)?

Im April 2014 betrug der Median der Bruttostundenverdienste für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Vollzeit für die Gesamtwirtschaft 16,98 Euro auf Basis der VSE. Entsprechende Angaben zum Median des Bruttostundenverdienstes für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Vollzeit im Jahr 2010 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Berechnungsgrundlagen beruhen vor allem auf internationalen Standards (ILO, EU), die vom Statistischen Bundesamt berücksichtigt wurden. Als Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 sowie das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 zu nennen.

5. Wo liegt nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

Die aktuellsten verfügbaren Werte für den Median der monatlichen Bruttoverdienste in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen für das Jahr 2014 vor und können der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Tab. 3: Median der monatlichen Bruttoverdienste in der Europäischen Union (in Euro)

	2014
Dänemark	3.627
Luxemburg	3.240
Schweden	3.065
Irland	2.813
Finnland	2.797
Belgien	2.719
Deutschland	2.343
Vereinigtes Königreich	2.326
Österreich	2.232
Frankreich	2.205
Niederlande	2.135
Italien	2.022
Europäische Union (28)	1.919
Spanien	1.570
Zypern	1.410
Malta	1.386
Griechenland	1.336
Slowenien	1.295
Kroatien	873
Portugal	867
Estland	845
Tschechien	775
Polen	755
Slowakei	752
Ungarn	590
Lettland	528
Litauen	514
Rumänien	375
Bulgarien	302

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen (ohne Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung) in Unternehmen mit 10 und mehr Mitarbeitern.

Quelle: Eurostat

6. Wo liegt nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Median der Bruttostundenlöhne in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte auch die jeweiligen Berechnungsgrundlagen angeben, wenn möglich)?

Die aktuellsten verfügbaren Werte für den Median der Bruttostundenverdienste in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen für das Jahr 2014 vor und können der nachfolgenden Tabelle 4 entnommen werden.

Tab. 4: Median der Bruttostundenverdienste in der Europäischen Union (in Euro)

	2014
Dänemark	25,37
Irland	20,16
Schweden	18,46
Luxemburg	18,27
Belgien	17,31
Finnland	17,24
Niederlande	16,00
Deutschland	15,30
Frankreich	14,80
Vereinigtes Königreich	14,72
Österreich	13,78
Europäische Union (28)	12,93
Italien	12,34
Spanien	9,83
Malta	8,48
Zypern	8,35
Griechenland	8,00
Slowenien	7,32
Portugal	5,12
Estland	4,91
Kroatien	4,90
Tschechien	4,56
Slowakei	4,40
Polen	4,29
Ungarn	3,59
Lettland	3,35
Litauen	3,11
Rumänien	2,03
Bulgarien	1,67

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf die Bereiche Industrie, Baugewerbe und Dienstleistungen (ohne Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung) in Unternehmen mit 10 und mehr Mitarbeitern.

Quelle: Eurostat

Die Berechnungsgrundlagen beruhen vor allem auf internationalen Standards (ILO, EU), die vom Statistischen Bundesamt berücksichtigt wurden. Als Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 sowie das Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 zu nennen.

7. Wo liegen nach Kenntnis der Bundesregierung die nationalen Mindeststundenlöhne der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (falls der Mindestlohn auf Wochen- oder Monatsbasis festgelegt ist, bitte entsprechend angeben)?

Die Höhe der Mindeststundenlöhne in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, basierend auf Angaben des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Boeckler-Stiftung (WSI) zum Stand Januar 2018, kann der folgenden Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5:

Mindestlöhne in der Europäischen Union zum 01.01.2018		
pro Stunde in Euro		zuletzt verändert
Luxemburg	11,55	01.01.2017
Frankreich	9,88	01.01.2018
Niederlande	9,68	01.01.2018
Irland	9,55	01.01.2018
Belgien	9,47	01.06.2017
Deutschland	8,84	01.01.2017
Großbritannien	8,56	01.04.2017
Slowenien	4,84	01.01.2018
Spanien	4,46	01.01.2018
Malta	4,31	01.01.2018
Portugal	3,49	01.01.2018
Griechenland	3,39	01.03.2012
Estland	2,97	01.01.2018
Polen	2,85	01.01.2018
Tschechien	2,78	01.01.2018
Slowakei	2,76	01.01.2018
Kroatien	2,66	01.01.2018
Ungarn	2,57	01.01.2018
Lettland	2,54	01.01.2018
Rumänien	2,50	01.01.2018
Litauen	2,45	01.01.2018
Bulgarien	1,57	01.01.2018

Hinweis: Umrechnung in Euro anhand des Durchschnittskurses des Jahres 2017
Quelle: WSI-Tarifarchiv; WSI-Mindestlohn Datenbank International – Länderübersicht

In Dänemark, Finnland, Italien, Österreich, Schweden und Zypern existiert kein gesetzlich festgelegter Mindestlohn.

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro pro Stunde erhöht (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2 – vom 13. November 2018).

8. Wie weit sind die Pläne der Bundesregierung zur Entwicklung eines europäischen Mindestlohnrahmens fortgeschritten?

Die Bundesregierung arbeitet an der Umsetzung des Vorhabens im Koalitionsvertrag, einen Rahmen für Mindestlohnregelungen sowie für nationale Grundversicherungssysteme in den EU-Staaten zu entwickeln. Die Arbeiten laufen noch, die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Ein Vorschlag zu einem solchen Rahmen kann anschließend zusammen mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden.

9. Welche Rechtsgrundlage im Rahmen der EU-Verträge ist für die Einführung eines europäischen Mindestlohnrahmens vorgesehen?
10. Welche Kriterien sollen der Berechnung des Medianeinkommens für einen europäischen Mindestlohnrahmen zugrunde gelegt werden?
11. Inwieweit sollen Bruttoeinkommen aus Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es sich nicht um sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigungen handelt, in die Berechnung des Medianeinkommens für einen europäischen Mindestlohnrahmen miteinbezogen werden?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ähnliche Bestrebungen zur Einführung eines europäischen Mindestlohnrahmens auch in anderen Mitgliedstaaten?

Grundsätze für angemessene und mit ausreichenden Arbeitsanreizen verbundene Mindestlöhne sind bereits in der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) niedergelegt, die im November 2017 von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet wurde. Die Umsetzung der ESSR ist Gegenstand fortlaufender Gespräche zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten.

13. Welche Auswirkung hätte die Kopplung des gesetzlichen Mindestlohns an das Medianeinkommen auf die Arbeit der Mindestlohnkommission gemäß § 9 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes nach Einschätzung der Bundesregierung?

Das Mindestlohngesetz sieht eine Kopplung des Mindestlohns an das Medianeinkommen nicht vor, so dass eine Gesetzesänderung hierfür erforderlich wäre. Die daraus folgenden Konsequenzen für die Arbeit der Mindestlohnkommission würden von der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesänderung abhängen.

14. Inwieweit plant die Bundesregierung die Entwicklung weiterer europäischer Rechtsrahmen im Bereich von nationalen Grundsicherungssystemen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

